

Gemeindeamt Gschwandt

Hauptstraße 2
4816 Gschwandt
Pol. Bezirk Gmunden

Tel.: (07612) 626 15-0
Fax: (07612) 626 15-32
gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at

Bearbeiter: Martin Helmberger DW. 23
helmberger@gschwandt.ooe.gv.at
DVR. 0032883

Aufschließungsbeiträge gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Die Aufschließung von Grundstücken ist mit großen Kosten verbunden, deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. die Eigentümer von unbebauten Grundstücken mit Baulandwidmung verpflichtet, Kostenbeiträge (**Vorauszahlungen**) zu leisten, sofern die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist. Als aufgeschlossen gilt ein Grundstück, wenn es selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang bzw. Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter entfernt liegt oder durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde im Sinne der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. aufgeschlossen ist.

Bei späterer Bebauung eines Grundstückes und Vorschreibung der tatsächlichen Anschlusskosten werden diese Vorauszahlungen (auch einem allfälligen Rechtsnachfolger) **zur Gänze wertgesichert** angerechnet. Ausnahmen von der Entrichtung der Beiträge sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, haben aber eine absolute 10-jährige Bausperre, d.h. weder bewilligungs- noch anzeigepflichtige Bauvorhaben dürfen errichtet werden, zur Folge.

Beitragsarten:

- Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer *Kanalisationsanlage*
- Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer *Wasserversorgungsanlage*
- Beitrag zu den Kosten der Herstellung einer *öffentlichen Verkehrsfläche*

Berechnung der Beitragsarten:

Kanalisationsanlage

$Grundstücksgröße (m^2) \times Einheitssatz$
--

Der Einheitssatz beträgt je nach Widmung im Flächenwidmungsplan

- € **1,45** für Wohngebiete, Dorfgebiete, Kurgebiete, Kerngebiete, gemischtes Baugebiet ohne Einschränkungen, Zweitwohnungsgebiete, Gebiete für Geschäftsbauten und Sondergebiete des Baulandes
- € **0,73** für gemischtes Baugebiet mit Einschränkungen bzw. Ausschluss von Bauten und Anlagen, die in Wohngebieten errichtet werden dürfen, Betriebsbaugebiete, Industriegebiete und Ländeflächen

